

Sitzungsvorlage Nr. 0208/2023

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	20.02.2024	öffentlich

Errichtung einer Werbeanlage, Gassenäckerweg 17, Oberndorf

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Gassenäckerweg 17 in Oberndorf wird hergestellt sofern die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird und von der Straßenverkehrsbehörde keine andere Weisung ergeht.

Sachverhalt

Geplant ist, auf dem Grundstück Gassenäckerweg 17 in Oberndorf für den dort ortsansässigen Gewerbebetrieb eine Werbeanlage zu errichten. Bei der Werbeanlage handelt es sich um eine Outdoor Portrait Stele mit einer Größe von 2,70 m x 1,13 m x 0,22 m. Auf dem Display sollen Standbilder gezeigt werden. Ein Wechsel der Bilder ist dabei max. alle 30 Sekunden vorgesehen. Videos werden nicht abgespielt.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Gassenäcker“ aus dem Jahr 1952. Der Bebauungsplan setzt Baufenster/Baulinien, Vorgarten- und Bauverbotsflächen fest. Zu Art und Maß enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen. Die baurechtliche Beurteilung richtet sich daher im Weiteren nach § 34 BauGB (Umgebungsbebauung).

Die geplante Werbeanlage befindet sich außerhalb des Baufensters in der ausgewiesenen Bauverbotsfläche. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist deshalb erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Gegen die geplante Werbeanlage bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Aufgrund der Lage an der Landesstraße ist jedoch sicherzustellen, dass die Verkehrssicherheit durch die Werbeanlage nicht gefährdet wird. Sofern von der Straßenverkehrsbehörde keine andere Weisung ergeht, kann aus Sicht der Verwaltung, der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt werden. Belange der Gemeinde werden nicht berührt.

Anlage/n:

Lageplan

Ansichten, Beschreibung Werbeanlage

Ansicht